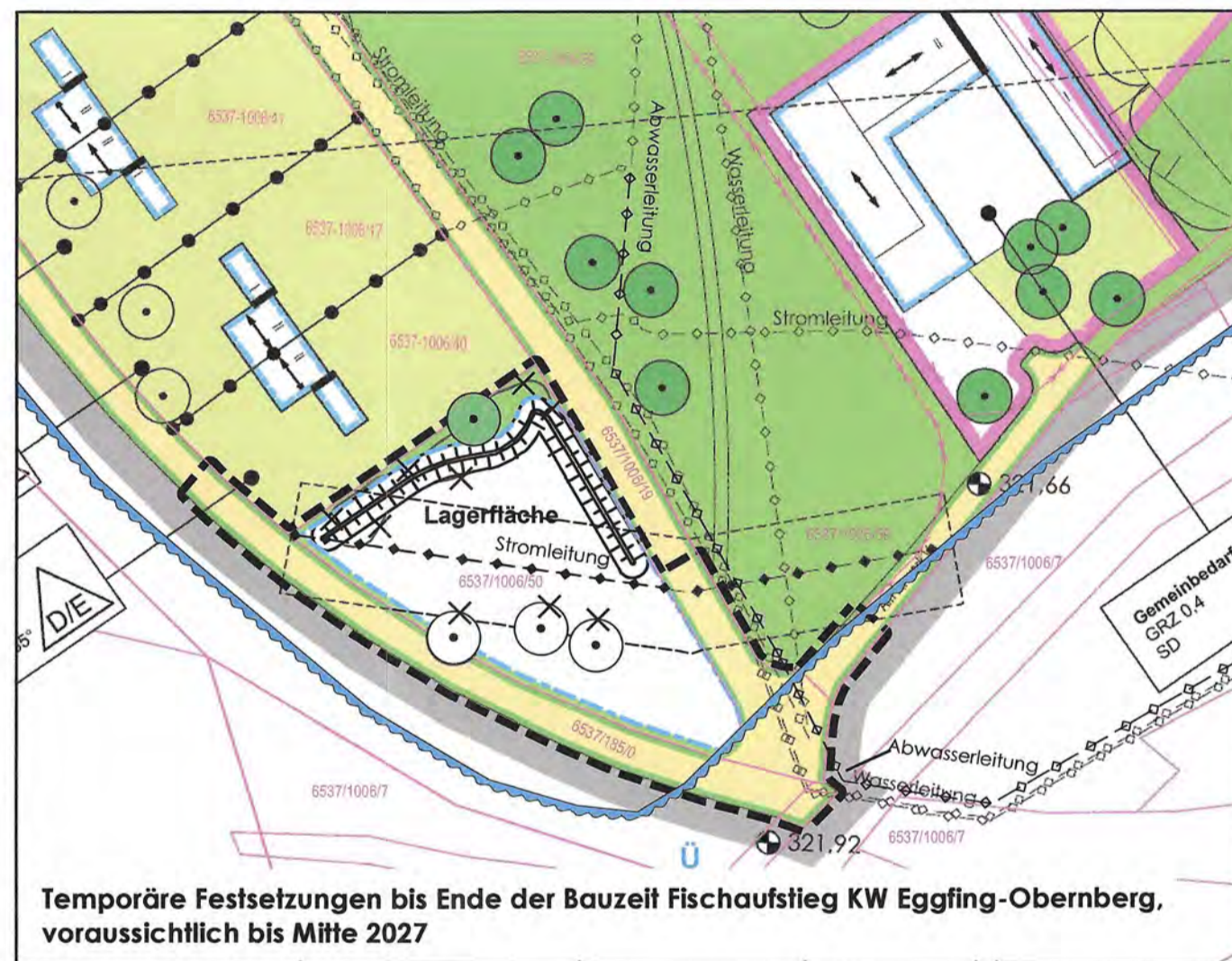
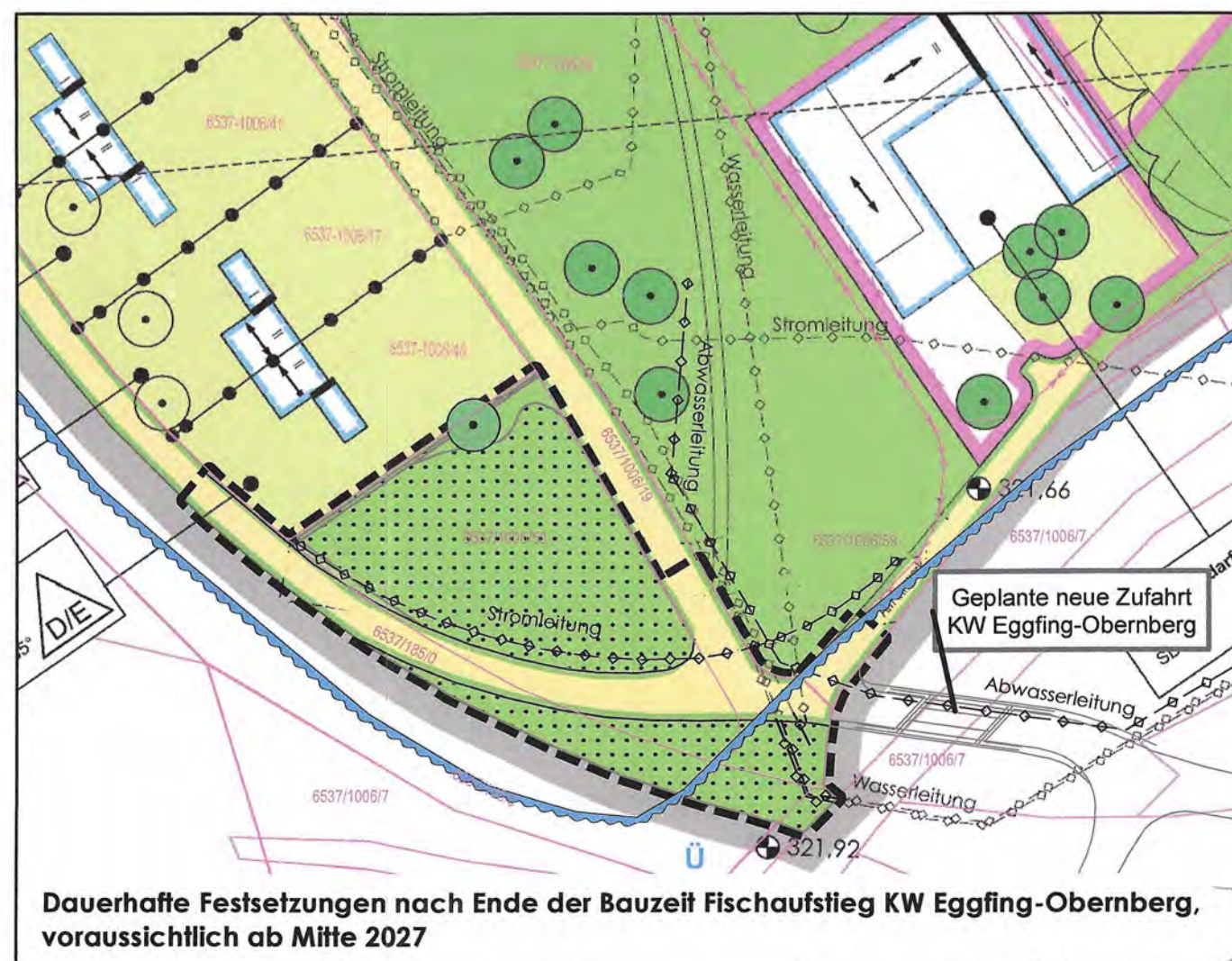


Ausschnitt rechtsgültiger Bebauungsplan "Innwerksiedlung" v. 18.07.2017



Temporäre Festsetzungen bis Ende der Bauzeit Fischaufstieg KW Eggfing-Oberberg, voraussichtlich bis Mitte 2027



Dauerhafte Festsetzungen nach Ende der Bauzeit Fischaufstieg KW Eggfing-Oberberg, voraussichtlich ab Mitte 2027

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN 1. Änderung

1 GELTUNGSBEREICH

Grenze des bisherigen räumlichen Geltungsbereichs

Temporäre Festsetzungen bis Ende der Bauzeit Fischaufstieg KW Eggfing-Oberberg

1 GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1. Änderung

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ max. 0,8 Grundflächenzahl

4 BAUWEISE, BAUGRENZEN

Baugrenze, zulässig sind Lagerflächen und Container

Erdwall, max. 2,0 m hoch

7 GRÜNORDNUNG

Öffentliche Grünfläche

Baum zu erhalten

Dauerhafte Festsetzungen nach Ende der Bauzeit Fischaufstieg KW Eggfing-Oberberg

1 GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1. Änderung

6 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, festzusetzende

7 GRÜNORDNUNG

Öffentliche Grünfläche - Entwicklung artenreiche Extensivwiese

Baum zu erhalten

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

z. B. Grundstücksgrenze + Flurstücksnummer

Bäume nicht mehr vorhanden oder zu fällen

Gehölzgruppen nicht mehr vorhanden

unterirdische Leitung

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Inn

D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Temporäre Festsetzungen bis Ende der Bauzeit Fischaufstieg KW Eggfing-Oberberg, voraussichtlich bis Mitte 2027

§2 Maß der baulichen Nutzung

- (4) Auf der Lagerfläche darf die Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschritten werden.
- (5) Die Höhe des als Lärmschutz geplanten Erdwalls darf 2,0 m nicht überschreiten.

§3 Höhenentwicklung

- (5) Die zulässige Wandhöhe für Container beträgt max. 5,5 m.

§14 Grünordnung

- (3) Der Laubbaum im Norden der Fläche ist zu erhalten und bei Herstellung des Erdwalls vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der Feldahorn an der Straße darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden.

§17 Schallschutz

- (3) Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die temporär zu nutzende Lagerfläche ist durch einen schalltechnischen Nachweis darzulegen, dass die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte in einem Allgemeinen Wohngebiet von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an den nördlich bestehenden Immissionsorten zuverlässig eingehalten werden.

§18 Bodenschutz

- (1) Die Behandlung des Oberbodens auf der Lagerfläche ist im Zuge der geplanten Baumaßnahme Fischaufstieg am Kraftwerk Eggfing-Oberberg entsprechend dem dazu zu erstellenden Bodenschutzkonzept durch ein qualifiziertes Büro nach DIN 19639 vorzunehmen.

Dauerhafte Festsetzungen nach Ende der Bauzeit Fischaufstieg KW Eggfing-Oberberg, voraussichtlich ab Mitte 2027

§14 Grünordnung

- (1) Die öffentliche Grünfläche ist als artenreiche extensiv genutzte Wiesenfläche zu gestalten. Sie ist mit Innsand abzumagern und anschließend mit einer Mischung aus artenreichem Regio-Saatgut UG 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem mind. 50 % Kräuteranteil sowie aus am Eggfingler Dam gewonnenem Druschgut artenreicher Wiesen anzusäen. Entsprechend ist die Wiese extensiv mit 2 x Mahd/Jahr und Abräumen des Heus ohne Düngegabe zu pflegen.

E. HINWEISE DURCH TEXT

3. Leitungsstrassen

Der künftige Verlauf der Abwasserdruckleitung aus dem Kraftwerk und der verkabelten Stromleitung sind in den Plänen dargestellt.

5. Bodenschutz

Im Falle von Aufschüttungen sind in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die §§ 6 bis 8 BBodSchV und außerdem die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG zu beachten.

Hinweis:

Die sonstigen bisherigen planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Innwerksiedlung (Endfassung vom 18.7.2017) behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innwerksiedlung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 12.02.2024 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 21.02.2024 in der Zeit vom 22.02.2024 bis 26.03.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB des vom Gemeinderat am 17.10.2022 gebilligten Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 12.02.2022 hat in der Zeit vom 22.02.2024 bis 26.03.2024 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 15.04.2024 gebilligten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 15.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2024 bis 06.07.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 15.04.2024 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2024 bis 06.07.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 05.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Innwerksiedlung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 15.04.2024. als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 12.02.25

 Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



7. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 12.02.25

 Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



8. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Innwerksiedlung“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung das ist am 12.02.25 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 12.02.25 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 12.02.25

 Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



**GEMEINDE BAD FÜSSING
 LANDKREIS PASSAU**

**BEBAUUNGSPLAN "INNWERKSIEDLUNG" 1. Änderung - Endfassung
 GEMEINDE BAD FÜSSING, LANDKREIS PASSAU**

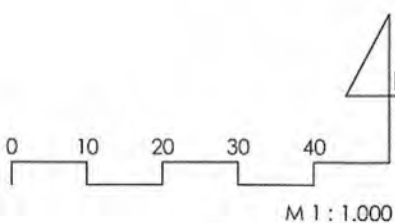
Flurnummer 1006/50, 185/0, 1006/19, 1006/59

Datum: 16.12.2024

PLANVERFASSER



Landschaft + Plan Passau
 Thomas Herrmann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
 Passauer Str. 21
 94127 Neuburg am Inn
 T +49 8507 9220 53, F +49 8507 9220 54



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ - Deckblatt 1, Ortsteil Eggfing

Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau



Begründung mit Umweltbericht

Endfassung vom 16.12.2024

Verfasser:



Landschaft + Plan Passau

Thomas Herrmann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Passauer Str. 21, 94127 Neuburg am Inn
T +49 8507 9220 53, F +49 8507 9220 54
info@landschaftundplan-passau.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Begründung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Geltungsbereich Änderung mit Deckblatt Nr. 1	3
1.3	Inhalte von Deckblatt Nr.1	4
1.4	Hinweise zum Verfahren	4
1.5	Sonstige Hinweise.....	5
2.	Umweltbericht	7
2.1	Einleitung	7
2.2	Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen	9
2.3	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	19
2.4	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	22
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
2.6	Merkmale/Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	22
2.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	23
2.8	Zusammenfassung.....	23
2.9	Literaturverzeichnis	25

1. Begründung

1.1 Anlass

Die Innwerk AG-VERBUND plant die Anlage eines Fischaufstieges (FAA) am Innkraftwerk Eggfing-Obernberg auf eigenen Flächen. Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben liegt südlich der Innwerksiedlung, Ortsteil Eggfing, für die 2017 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ beschlossen wurde.

Für den Fischaufstieg ist geplant, den Malchinger Bach, der zwischen Innwerksiedlung und Kraftwerksgelände verläuft, einzubeziehen und ökologisch zu gestalten. Dazu wird der bestehende Durchlass der Kraftwerkszufahrt abgetragen und eine Brücke ca. 8 m bachab neu errichtet. Durch den Neubau der Brücke muss auch der südliche Abschnitt der Gemeindestraße „Am Innwerk“, die als Zufahrt zum Kraftwerk und dem Begleitweg am Inndamm dient, verschwenkt werden.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde Bad Füssing die angrenzende, gemeindeeigene Wiese Flur Nr. 1006/50 der Innwerk AG für eine temporäre Lagerfläche zur Verfügung gestellt. Diese wird während der Bauzeit des geplanten Fischaufstieges benötigt.

Derzeit ist im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ auf dem Grundstück Flur Nr. 1006/50 eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um die geplante temporäre Nutzung als Lagerfläche und die dauerhafte Verschwenkung der Gemeindestraße zu ermöglichen, ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und den rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ mit Deckblatt 1 zu ändern. Die Änderung mit Deckblatt 1 erfolgt nur innerhalb des schon bestehenden Geltungsbereiches.

1.2 Geltungsbereich Änderung mit Deckblatt Nr. 1

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 1 liegt innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches und umfasst folgende gemeindlichen Grundstücke der Gemarkung Eggfing:

- Flur Nr. 1006/50
- Teilfläche Flur Nr. 185/0
- Teilfläche Flur Nr. 1006/19
- Teilfläche Flur Nr. 1006/59

Die Flächengröße der Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 1 beträgt 0,2 ha.

1.3 Inhalte von Deckblatt Nr. 1

Der Bebauungsplan setzt 2 Zielzustände fest:

1. eine zeitlich befristete Nutzung des Grundstücks Flur Nr. 1006/50 als Lagerfläche bis Ende der Bauarbeiten zum Fischaufstieg, voraussichtliche Dauer bis Mitte 2027.
2. die verlegte Gemeindestraße und eine öffentliche Grünfläche ab Ende der Bauzeit ca. Mitte 2027

Temporäre Festsetzungen bis ca. Mitte 2027

Zulässig ist eine Lagerfläche mit Aufstellung von Containern sowie die Errichtung eines als Lärmschutz zur angrenzenden Wohnbebauung geplanten Erdwalles am Nordrand des Grundstücks Flur Nr. 1006/50.

Die Festsetzungen zu Maß der baulichen Nutzung beinhalten die Festsetzung einer max. Grundflächenzahl von 0,8, die Festsetzung einer Baugrenze und eine maximale Wandhöhe von 5,5 m für Container. Es werden außerdem textliche Festsetzungen zum Bodenschutz, zum Schallschutz und zum Schutz der Vegetation getroffen.

Dauerhafte Festsetzungen ab ca. Mitte 2027

Die zeichnerischen Festsetzungen umfassen die leicht nach Norden verschwenkte, auf die geplante Brücke zulaufende Gemeindestraße mit einer Breite von 4,0 m zzgl. Bankette sowie die zugehörigen Straßenbegrenzungslinien. Die Straßenplanung ist im gegenständigen Entwurf entsprechend der Vorgaben des Abfallzweckverbandes Donau-Wald für ein 3-achsiges Müllfahrzeug ausgelegt. Damit kann weiterhin die Müllentsorgung über die als Ringstraße angelegte Erschließungsstraße „Am Innwerk“ erfolgen.

Die nicht benötigte Straßenfläche wird rückgebaut und auf ihr eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Auf der temporär festgesetzten Lagerfläche wird ebenfalls wieder eine öffentliche Grünfläche mit einer artenreichen Extensivwiese als Zielzustand festgesetzt.

1.4 Hinweise zum Verfahren

Die Gemeinde Bad Füssing hat am 17.10.2022 den Änderungsbeschluss gefasst. Für die geplante Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit Deckblatt Nr. 1 wird das 2-stufige Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

In der Sitzung am 15.4.2024 wurden die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, insbesondere Technischer Umweltschutz, Abteilung Wasserrecht Bodenschutz und Wasserrecht Überschwemmungsgebiete je LRA Passau, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und ZAW Donau-Wald, gemäß § 4 (1) BauGB gewürdigt und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen bei der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB eingegangen.

Nach Durchführung der Öffentlichen Auslegung nach § 4 (2) BauGB wurde das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan "Innwerksiedlung" vom Gemeinderat am 16.12.2024 als

Satzung beschlossen. Hierbei wurde die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Abteilung Wasserrecht-Bodenschutz vom 11.06.2024 behandelt. Die vorgebrachten Empfehlungen zum Bodenschutz sind in den textlichen Hinweisen des BPlans und im Kap. 1.5.3 der Begründung enthalten.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen bei der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB eingegangen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist aufgrund der kleinflächigen Änderung nicht erforderlich.



Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan

1.5 Sonstige Hinweise

1.5.1 Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDSchG.

1.5.2 Hinweise zu Leitungen

Es ist vorgesehen, die bestehende 20-kV-Freileitung als Erdleitung auszuführen und einen bestehenden Abwasserkanal im Zuge des Brückenneubaus zu verlegen. Die künftigen Verläufe der beiden Leitungen sind nachrichtlich in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt.

1.5.3 Hinweise zum Bodenschutz

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die § 6 bis 8 BBodSchV und außerdem die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG zu beachten.

2. Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Kurzbeschreibung Inhalt, Darstellung, Ziele, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Südlich der Ortschaft Eggfing, Gemeinde Bad Füssing, befindet sich die Siedlung Innwerkstraße, für die seit 2017 ein rechtsgültiger Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht.

Für das Vorhaben der Innwerk AG, südlich davon auf eigenen Flächen einen Fischaufstieg am Innkraftwerk Eggfing-Obernberg anzulegen, ist es notwendig, den bestehenden Kraftwerksdurchlass der Kraftwerkszufahrt abzutragen, eine Brücke über den Malchinger Bach neu zu bauen und die Kraftwerks-Zufahrtsstraße zu verschwenken. Weiterhin wird seitens der Gemeinde Bad Füssing auf der gemeindeeigenen Wiese Flur Nr. 1006/50 der Innwerk AG für die Bauzeit des Fischaufstiegs eine temporäre Lagerfläche zur Verfügung gestellt.

Um die geplante temporäre Nutzung als Lagerfläche und die dauerhafte Verschwenkung der Gemeindestraße zu ermöglichen, ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und den rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ mit Deckblatt 1 zu ändern (s. auch städtebauliche Begründung Kap. 1).

Deckblatt Nr. 1 umfasst eine zeitlich befristete Nutzung des Grundstücks Flur Nr. 1006/50 als Lagerfläche bis Ende der Bauarbeiten zum Fischaufstieg, voraussichtliche Dauer bis Mitte 2027. Weiterhin werden für den Zeitraum nach Ende der Bauzeit ab Mitte 2027 der endgültige Zielzustand der zu verlegenden Gemeindestraße sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt. Inhalte der Festsetzungen s. Kap. 1.3 städtebauliche Begründung.

Der Geltungsbereich bzw. der Flächenumfang von Deckblatt 1 umfasst ca. 2.000 m² und beansprucht keine zusätzlichen Flächen außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplans. Daher entsteht kein neuer Bedarf an Grund und Boden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Weiterhin sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes zu behandeln und die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, soweit notwendig, festzulegen. Dies wird im gegenständlichen Bericht ausgeführt.

2.1.2 Zu berücksichtigende Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze und Fachpläne

Neben den allgemeinen Gesetzen zum Umwelt- und Naturschutz wie z.B. dem Bundesnaturschutzgesetz, den Gesetzen zum Immissionsschutz und zum Abfall- und Wasserrecht, wurden die Ziele folgender Fachgesetze und -pläne ergänzend berücksichtigt:

§§ 1, 6-8 Bodenschutzgesetz (BodSchG)/§ 1a (2) BauGB

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist mit dem Schutzgut Boden sparsam und schonend umzugehen. Außerdem sollen gemäß § 1a (2) BauGB landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Diese Vorgaben werden durch die Planung eingehalten: Für das Vorhaben ist keine Neubeanspruchung von Boden notwendig, da die Änderungen der Nutzung innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches und keine zusätzliche Versiegelung stattfinden. Der dauerhaften Neuversiegelung von 272 m² durch die Straßenverswenkung steht eine Entsiegelung von 338 m² gegenüber. Bei der temporären Nutzung des Wiesengrundstücks Flur Nr. 1006/50 als Lagerfläche sind die Vorgaben des Bodenschutzes und zur Erhaltung des Oberbodens zu beachten.

Klimaschutz § 1a (5) BauGB

Nach § 1a (5) BauGB ist auch in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Vorgaben des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

In der gegenständlichen Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans sind keine besonderen Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen. Da die Versiegelung im Endzustand sogar etwas geringer ausfallen wird, als bisher, wird der Wasserrückhalt und die Versickerung gefördert, ein wesentlicher Punkt hinsichtlich der immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse.

Artenschutzrecht § 44 (1) BNatSchG

Das Artenschutzrecht wird von der Planung nicht berührt, auch wenn ein kleinerer Feldahorn auf dem Grundstück für die spätere Straßenverlegung gefällt werden muss. Lebensstätten von baumbewohnenden Fledermäusen oder Höhlenbrütern sind im Baumstamm nicht vorhanden. Durch die Festsetzung, dass Fällungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig sind, werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Die weiteren im bisher rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplan eingezeichneten Bäume sind nicht mehr vorhanden.

2.2 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsaufnahme und -bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt ca. 500 m südlich der Ortsdurchfahrt der Ortschaft Eggfling innerhalb des geltenden Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“. Dieser umfasst ein bereits überwiegend bebautes Allgemeines Wohngebiet (WA), eine Gemeinbedarfsfläche mit dem früheren gemeindlichen Bauhof, großzügige öffentliche Grünflächen und Sportanlagen. Direkt nördlich an das Grundstück Flur Nr. 1006/50 schließt im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes ein Wohngrundstück mit Garten an.

Die gegenständliche Änderungsfläche, im Bebauungs- und Grünordnungsplan als Öffentliche Grünfläche festgesetzt, wird von einer 20-kV-Freileitung gequert.

Südöstlich der Innwerksiedlung, getrennt durch den Malchinger Bach, befindet sich das Innkraftwerk Eggfling-Obernberg mit Umspannwerk und Betriebsflächen, für das die Gemeindestraße ‚Am Innwerk‘ die Zufahrt darstellt.

Westlich des Plangebietes schließen sich in der tiefer liegenden, ausgedämmten Innaue von Altwassern durchzogene, naturnahe Auwälder an. Nach Osten hin erstreckt sich ein Mosaik aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesen und Äckern durchsetzt von Auwaldresten. Der Inn befindet sich südlich in ca. 100 m Entfernung.

Die Auenlandschaft um Eggfling stellt ein beliebtes und stark frequentiertes Naherholungsgebiet für Kurgäste und Einheimische der Gemeinde dar. Die Straße ‚Am Innwerk‘ bildet dabei den Hauptzugang und bietet auch Möglichkeiten zum Parken. Zudem führt südlich sowohl auf dem Dammfuß- als auch auf dem Dammkronenweg der überregionale und vielbefahrene Innradweg vorbei, der zugleich als Römerradweg und Teil des europäischen Pilgerwanderwegs Via Nova fungiert. Ein Übergang über das Kraftwerk nach Österreich besteht nicht.

Schutzgut Pflanzen

Die von der Bebauungsplanänderung betroffene Grünfläche auf dem Grundstück Flur Nr. 1006/50 umfasst einen kleineren in der Nähe der Hauptzufahrt stockenden Feldahorn, einen ca. 2 m breiten nährstoffreichen Gras-Krautsaum mit Knäulgras, Gemeiner Brennessel und Himbeere vor dem Zaun des Privatgrundstücks an der Nordgrenze. Hier wächst auch ein etwas größerer Feldahorn mit Stammdurchmesser 30 cm.

Die Hauptfläche wird von einer Wiese bewachsen. Diese wird mehr oder weniger extensiv durch die Gemeinde Füssing gepflegt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme Anfang Oktober konnten nicht mehr alle Arten erfasst werden. Der Bestand kann jedoch dem BNT G212 „Mäßig extensives, artenreiches Grünland“ zugeordnet werden. Die Anfang Oktober vorhandene Artengarnitur umfasst Magerzeiger wie Wiesensalbei, Ackerwitwenblume, Rotschwengel, Zeiger des mäßig intensiv genutzten Grünlandes wie Spitzwegerich, Wiesen-Labkraut, Schafgarbe und Wiesenampfer sowie Nährstoffliebende Arten wie Knäulgras, Rote Lichtnelke, Rot- und Weißklee, Kriechenden Hahnenfuß und etwas Gemeinen Löwenzahn.

Direkt an den nährstoffreichen Saum grenzt im Norden auf dem Privatgrundstück eine Laubhecke an, deren Zweige über den Zaun in das Planungsgrundstück reichen, mit Berg- und Feldahorn in unterschiedlichen Altersstufen, Haselnuss, Roter Hartriegel, Hainbuche u.a. Arten, überwachsen mit Kletterpflanzen Wilder Wein und Hopfen.

In vegetationskundlicher und floristischer Hinsicht weist die extensivere Wiese eine mittlere Bedeutung, die übrige Vegetation eine geringe Bedeutung auf. Es sind keine natur-schutzfachlich bedeutsamen Pflanzenarten der Roten-Liste Bayern oder Deutschlang vorhanden.

Schutzgut Tiere

Daten aus der Bay. Artenschutzkartierung (ASK) liegen für das Gebiet selbst nicht vor. Der Planungsbereich wurde in die faunistischen Kartierungen für den geplanten Fisch-aufstieg einbezogen. Gefährdete oder artenschutzrechtlich relevante Tierarten wurden dabei nicht vorgefunden.

Die artenreichere und extensiver genutzte Wiese hat eine hohe Bedeutung für **Insek-tenarten des blütenreichen Offenlandes** wie Heuschrecken, Wildbienen, Zweiflügler, Tagfalter u.a.. Der nährstoffreiche Saum am Nordrand der Fläche bietet sich als Rück-zugsort für eher häufige Insektenarten an.

Für **Vogelwelt** besitzt die Wiese allgemein Funktionen als Nahrungsraum und Jagdrevier. Buschbrüter und andere Kleinvögel können die beiden Feldahorne auf der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Für **Reptilien und Amphibien** weist die Planungsfläche keine Lebensraumeignung auf.

Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt wird definiert als die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließ-lich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (BNatSchG § 7 (1)). Nach GASSNER ET AL. (2010) umfasst die biologische Vielfalt in verschiedenen Ebenen die Vielfalt an Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten sowie die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräu-men und Landschaften.

Auf der kleinen Planungsfläche wird die Biologische Vielfalt aufgrund von nur 3 verschie-denen Vegetationstypen und der vorgefundenen und angenommenen nur mäßigen Ar-tenausstattung als mäßig eingestuft.

Schutzgebiete und -objekte, kartierte Biotope amtl. Bayerische Biotopkartierung

Schutzgebiete und Biotope nach Art. 23 BayNatSchG oder § 30 BNatSchG sind auf der Fläche nicht vorhanden.



Beidseits des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans Inwerksiedlung und unmittelbar an Deckblatt Nr. 1 schließen die Natura2000-Gebiete FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ Nr. 7744-371 und das SPA- (Vogelschutz)-Gebiet „Salzach und Inn“ Nr. 7744-471 an. Der Inn ist zudem oberhalb des Innkraftwerkes als Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ ausgewiesen.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Quellen und Fließgewässer. Nur wenige Meter südlich verläuft der Malchinger Bach, ein Gewässer III. Ordnung. Er fließt bei Aufhausen in die Innaue und wird entlang des Sickergrabens am Damms entlang bis zum Kraftwerk geführt. Unter der Kraftwerkszufahrt wird der Malchinger Bach durch einen Durchlass geleitet und mündet im Unterwasser des Kraftwerkes bei km 34,80 in den Inn.

In ca. 100 m Entfernung südlich der Änderungsfläche verläuft abgetrennt durch einen Staudamm der Inn, hier im Stauraum des Innkraftwerkes Eggfing-Oberberg.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht im Süden über den Malchinger Baches noch knapp das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Inns (Verordnung vom 27.10.2017).



Blau: amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Inns,
Quelle: digitaler Umweltatlas Bayern 2024.

Der Grundwasserhaushalt in der ausgedämmten Au wird aufgrund der Dammdichtung hydrologisch vom Inn getrennt. Die Wechselwirkung zwischen Grundwasserbereich und Oberflächengewässer wird hier maßgeblich durch das weit verzweigte natürliche Gewässersystem der Niederterrasse wie beispielsweise den Malchinger Bach bestimmt. Genauere Aussagen zur Höhe des Grundwassers können nicht getroffen werden. Generell wird auch der Landschaftsbereich der Innwerksiedlung im digitalen Umweltatlas des Bay. Landesamtes für Umwelt (<http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite> 2024) als „Wassersensibler Bereich“ eingestuft, so dass zumindest bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auch höhere Grundwasserstände auftreten können.

Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Einträgen.

Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich liegt vollständig in der Auenstufe. Es treten hier mineralische Böden auf, bei denen es sich natürlicherweise gemäß dem Internetdienst des Bay. Landesamt für Umwelt (<http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite> 2024) um Gley- oder Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment der geologisch jüngsten Innablagerungen) handeln würde. Die Bodenverhältnisse sind jedoch während des Baus der Innkraftwerkes stark verändert worden. Die Verhältnisse sind als naturfern anzusprechen.

Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit des Bodens, v.a. des auf der Fläche nach dem Kraftwerksbau wieder aufgetragenen Oberbodens, gegenüber Verdichtung, Überbauung und Verschmutzung.

Schutzgut Klima/Luftqualität, Angaben zum Klimawandel

Das Innatal ist gegenüber dem angrenzenden Hügelland zu allen Jahreszeiten thermisch deutlich begünstigt. Auffällig ist die längere durchschnittliche Dauer der frostfreien Zeit

(190-200 Tage) der flussnahen Bereiche bereits gegenüber den Niederterrassenfeldern (nur mehr 180-190 Tage). Umgekehrt sind die Frosttage deutlich weniger, jedoch die Nebeltage relativ hoch.

Das örtliche Mikroklima zeichnet sich aufgrund der ebenen Lage nicht durch Besonderheiten, wie z.B. eine höhere Wärmegunst einer Südhanglage, aus. Der westlich angrenzende Wald kann bei entsprechender Windrichtung abschirmend und windberuhigend wirken, so dass es sich um eine eher geschützte Lage handelt, verschattet jedoch bei tiefstehender Sonne die Fläche stark. Die kleine Wiesenfläche fungiert in Strahlungsnächten als Kaltluftproduzent.

Eine Belastung der Luftqualität oder besondere Gegebenheiten bzgl. des laufenden Klimawandels liegen im Gebiet nicht vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild wird im Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung maßgeblich durch den eingegrünten Siedlungsrand der „Innwerksiedlung“, offene Wiesen mit lockerem Baumbestand und dem als optische Raumkante fungierenden Laubwaldrand an der Zufahrt geprägt. Die Bauhofgebäude treten als prägnante Gebäude in der Nachbarschaft hervor.

Als technische Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die 20-kV-Leitung im Bereich der Planung sowie die 110-kV-Leitung mit ihren Strommasten im Umfeld eingestuft.

Belang Fläche

Beim Belang Fläche wird nicht weiterbetrachtet, da durch die Planung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme begründet wird.

Kulturgüter

Im Untersuchungsgebiet sind soweit keine Bodendenkmäler bekannt und dürften aufgrund der früheren Umgestaltung des Geländes beim Kraftwerksbau auch nicht vorhanden sein.

Wechselwirkungen

Im Planungsbereich auftretende Wechselwirkungen, z.B. Boden/Wasserhaushalt wurden bei den Schutzgütern bereits beschrieben.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn das Vorhaben nicht durchgeführt wird oder durchgeführt werden könnte, bliebe die festgesetzte öffentliche Grünfläche voraussichtlich im bisherigen Umfang erhalten.

Die temporäre Änderung der Nutzung der Fläche und die geplante Verschwenkung der Straße vereinfachen den Bau des geplanten Fischaufstiegs am Kraftwerk erheblich. Bei Nichtdurchführung wären seitens Projektträger größere Umplanungen erforderlich und würden die Umsetzung dieses Vorhabens ggfs. stärker verzögern.

2.2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es bei der späteren Umsetzung zu temporärer oder dauerhafter Flächeninanspruchnahme und bauzeitlichen Wirkungen, die potentiell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, von Erholung und von Belangen der menschlichen Gesundheit führen können. Betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Folgende Wirkfaktoren treten auf:

Direkter Flächenentzug

- temporär

Veränderung der Habitatstrukturen oder Nutzung

- temporär

Veränderung abiotischer Standort/Habitatfaktoren

- Versiegelung/Entsiegelung
- Ggfs. Veränderungen der Bodeneigenschaften

Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste: nicht gegeben

Nichtstoffliche Einwirkung: temporär und bzgl. Lagerfläche betriebsbedingt zeitlich begrenzt

- Schall (baubedingt und betriebsbedingt zeitlich begrenzt)
- Bewegung, optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht): baubedingt und betriebsbedingt zeitlich begrenzt)
- Licht (baubedingt und betriebsbedingt zeitlich begrenzt)
- Erschütterungen, Vibrationen (baubedingt und betriebsbedingt zeitlich begrenzt)
- Mechanische Einwirkungen (baubedingt)

Stoffliche Einwirkungen

- Staubdepositionen (baubedingt und betriebsbedingt zeitlich begrenzt)

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden sich erst bei Umsetzung von Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan ergeben und nachfolgend dargestellt.

Schutzgut Mensch

Immissionen, menschliche Gesundheit und Wohnqualität

Während der Baumaßnahmen zur eigentlichen Herstellung und zum Rückbau der Lagerfläche sowie zur Verlegung des Straßenabschnittes treten baubedingte, vorübergehende Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen für die Anwohner und Anwohnerinnen an der Zufahrtsstraße zum Kraftwerk und für das direkt angrenzende Wohngrundstück auf. Diese Belastungen werden jeweils nur einen kurzen Zeitraum von wenigen Monaten umfassen und können als unerheblich eingestuft werden.

Eine *betriebsbedingte, temporäre* Belastung mit Lärm, Abgasen und Stäuben geht für ca. 2 Jahre vom Betrieb der Lagerfläche am Südrand der Innwerksiedlung aus, die für den zeitgleich laufenden Bau des geplanten Fischaufstiegs am Kraftwerk benötigt wird. Die für die Innwerksiedlung jedoch maßgebliche Lärmquelle stellt dabei die Brückenbaustelle über den Malchinger Bach dar, zu deren Immissionen die des Betriebs der Lagerfläche, jedoch in wesentlich geringerem Umfang hinzukommen. Dies betrifft entsprechend der beim Bau des geplanten Fischaufstiegs angewandten AVV Baulärm eine Arbeitszeit von Montag bis Freitag von 7:00-20:00 Uhr.

Entsprechend dem für den Fischaufstieg vorliegenden Immissionsgutachten Schall (HOOK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE PARTGMBH 2020) sind verschiedene Minderungsmaßnahmen für den Baustellenbetrieb durchzuführen, um die Belastungen für die nächsten Anwohner der Innwerksiedlung auf ein möglichst unerhebliches Maß zu reduzieren.

Dieses Vorgehen wird mit Anlage eines Oberbodenwalls am Nordrand auch bei der Ausgestaltung der des temporären Betriebs der in Deckblatt Nr. 1 temporär festgesetzten Lagerfläche beachtet. Zudem wird entsprechend der Stellungnahme des technischen Umweltschutzes des LRA Passau vom 27.02.2024 festgesetzt, dass im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens für die temporär zu nutzende Lagerfläche durch einen schalltechnischen Nachweis darzulegen ist, dass die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte in einem Allgemeinen Wohngebiet von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an den nördlich bestehenden Immissionsorten zuverlässig eingehalten werden. Damit werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermieden.

Es wird erwartet, dass die aus dem Betrieb der relativ kleinen Lagerfläche auftretende Belastungen mit Staub und Feinstaub zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Zusatzbelastung für die Nachbarschaft führen wird, zumal für den Baubetrieb des Fischaufstiegs die Einhaltung der Grenzwerte im zugehörigen Immissionsgutachten (HOOK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE PARTGMBH 2020) prognostiziert wurde.

Bezgl. menschlicher Gesundheit ist auch der Aspekt zu betrachten, dass von dem erhöhten Verkehrsaufkommen mit Baufahrzeuge, die zwischen der geplanten Lagerfläche und den Baustellen der geplanten Fischaufstiegsanlage fahren, eine zusätzliche Gefährdung für Erholungssuchende an einem der gemeindlichen Erholungsschwerpunkte ausgehen könnte. Jedoch werden die Inndammwege während der Baustelle der Fischaufstiegsanlage gesperrt sein, so dass erwartet werden kann, dass deutlich weniger Menschen als sonst vor Ort unterwegs sein werden. Zudem finden an Wochenenden keine Bauarbeiten statt. Seitens Vorhabenträger der geplanten Fischaufstiegsanlage wird ein entsprechendes Beschilderungskonzept geplant. Entsprechende dringliche Hinweise für umsichtiges Rangieren und Fahren an der Baustelle sind für den Baustellenbetrieb selbstverständlich.

Betriebsbedingte und *anlagebedingte* Belastungen gehen von der im Endzustand festgesetzten Grünfläche und des leicht verschwenkten Straßenabschnittes für das Schutzgut Mensch nicht aus, da die Flächennutzung dem Zustand vor Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gleichkommt.

Erholungsfunktionen

Während der Bauphase der Lagerfläche und des Straßenabschnittes sowie während des Betriebs der Lagerfläche sind die Naherholungsfunktionen des dortigen Wegenetzes für Spaziergänger und Spaziergängerinnen zeitweise durch Baustellenverkehr und Lärm eingeschränkt. Die Belastungen über eine Bauzeit von ca. 2 Jahren an den Wochentagen Montag bis Freitag werden als mäßig eingestuft. Auswirkungen auf die Zugänglichkeit des Inradweges entlang des Inndammes hat die temporäre Festlegung einer Lagerfläche nicht. Maßgeblich für Sperrungen der Inndammwege ist hier der geplante Bau der Fischaufstiegsanlage.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (nach der Bauzeit) auf die Erholungsfunktion der Landschaft und die Naherholungsmöglichkeiten werden nicht auftreten, da die dann dauerhaft festgesetzte öffentliche Grünfläche und Straße dem Zustand vor Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gleichkommt.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen von benachbarten empfindlichen Vegetationsbeständen kommen. Dies betrifft einen im Saum an der Nordgrenze wachsenden Feldahorn. Daher wird zum Schutz des Baumes die Lage des geplanten Oberbodenwalls angepasst, der dann zugleich einen Schutz vor unabsichtlichem Anfahren mit Baufahrzeugen bieten wird.

Anlagebedingt sind vom Vorhaben (Bau der Lagerfläche, Verlegung des Straßenabschnittes) ein mittelalter Feldahorn sowie eine mäßig artenreiche Wiese betroffen, die für die heimischen Tier- und Pflanzenarten und Biologische Vielfalt lediglich eine untergeordnete Lebensraumfunktion besitzen.

Durch die notwendige Fällung eines Laubbaums zur Verlegung des Straßenabschnittes wird das Artenschutzgesetz nach § 44 (1) BayNatSchG berührt, da der Baum verschiedenen Vogelarten potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher bei der Fällung die Vogelbrutzeit zu beachten. Daher werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Temporär geht hier für die geplante Lagerfläche und den Bodenwall die gesamte Vegetation- eine mäßig artenreiche Wiese- verloren, jedoch werden nach Ende der Nutzung der Lagerfläche entsprechend der dauerhaften Festsetzung wieder öffentliche Grünflächen auf der Lagerfläche und durch Entsiegelung von Straßenfläche entwickelt werden. Durch die vorgesehene artenreiche Wiesenentwicklung (s. Kap. 5) verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Vegetation oder Fauna im Änderungsbereiches, die Biologische Vielfalt wird eher gefördert.

Betriebsbedingte Wirkungen dauerhafte Festsetzungen nach der Bauzeit: keine

Schutzgebiete und -objekte, kartierte Biotopamtliche Bayerische Biotopkartierung

FFH- und SPA-Verträglichkeit

Die beiden angrenzenden europäische, Schutzgebiete, FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet, werden bei der Umsetzung der geplanten Lagerfläche und der Verschwenkung der

Straße innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht negativ beeinflusst.

Es werden keine Wirkungen von der außerhalb der Schutzgebiete liegenden Planung bzw. der Umsetzung ausgehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen, Lebensraumtypen nach Anhang I oder geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ausgehen. Hier ist der geplante Bau der Fischaufstiegsanlage maßgeblich, deren FFH-Verträglichkeit in einem eigenen Gutachten behandelt wurde.

Betriebsbedingte Wirkungen dauerhafte Festsetzungen nach der Bauzeit: keine

Sonstige Schutzgebiete und -objekte

Keine Wirkungen

Schutzgut Wasser

Da der Malchinger Bach nicht direkt angrenzt, sind *während der verschiedenen Bauphasen* und während des *temporären Betriebs* der Lagerflächen keine Auswirkungen auf die Fließgewässerqualität wie Bodenabschwemmungen zu erwarten.

Da es zu keinen Aufschüttungen oder zusätzlichen Versiegelungen durch das Vorhaben innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Inns kommt, ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Zum Schutz des Grundwassers vor potentiell auftretenden Einträgen während des *temporären Betriebs* der geplanten Lagerfläche (z.B. Ölaustritt von abgestellten Maschinen) werden bei Bedarf Schutzvorkehrungen getroffen. Die genaue Nutzung der Lagerfläche steht jedoch noch nicht fest.

Anlagebedingte Wirkungen auf den Wasserhaushalt treten nach Fertigstellung des Vorhabens nicht auf, da *gesamt* sogar etwas weniger Fläche versiegelt sein wird und damit die Grundwasserneubildung im mind. gleichen Umfang wie vorher durch Versickerung möglich sein wird.

Betriebsbedingte Wirkungen dauerhafte Festsetzungen nach der Bauzeit: keine

Schutzgut Boden

Bei Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplan treten nur baubedingte, temporäre Wirkungen auf. Zur Vermeidung von irreversiblen schädlichen Bodenveränderungen sind verschiedene Maßnahmen zu beachten:

Die Behandlung des Oberbodens erfolgt entsprechend den Ergebnissen der noch durchzuführenden Bodenuntersuchungen und dem dazu zu erstellenden Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zur parallel geplanten Baumaßnahme Fischaufstieg am Kraftwerk Eggfing-Oberberg.

Es sind im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die § 6 bis 8 BBodSchV und außerdem die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG zu beachten.

Damit keine schädlichen Veränderungen und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten wird entsprechend dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept der Oberboden entweder abgeschoben oder mit einem reißfesten Bodenschutzvlies und Frostschutzmaterial überdeckt. Auf einer abgeschobenen Fläche würden vorübergehend die vielfältigen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- Umwandlungs- und Wasserrückhaltefunktionen) im Landschaftshaushalt verloren gehen, die sich nach dem Wiederauftrag des Bodens und einer Wiesennutzung mittelfristig regenerieren würden.

Hinsichtlich möglicher Umweltbelastungen, die sich durch den Rückbau des asphaltierten Straßenabschnittes ergeben könnten, wird auf die bereits vorliegende Untersuchung der Schwarzdecke des Ingenieurbüros Crystal Geotechnik GmbH, Wasserburg (unveröffentlichtes Gutachten vom September 2023) verwiesen. Diese wurden im Rahmen der Planungen für den Fischaufstieg bzw. für das geplante Revitalisierungsprojekt des Kraftwerks veranlasst. Demnach ist der Asphalt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gesondert auszubauen, zu lagern und nach Haufwerksbeprobung zu deklarieren. Eine Überwachung (Umweltbaubegleitung) wird im Rahmen der Arbeiten für die geplante FAA durchgeführt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen sind nach Abschluss der Bauzeit und Verlegung des Straßenabschnitts nicht gegeben, da keine zusätzliche Versiegelung stattfindet. Der dauerhaften Neuversiegelung von ca. 272 m² durch die Straßenverschwenkung steht eine Entsiegelung von ca. 338 m² gegenüber.

Betriebsbedingte Wirkungen dauerhafte Festsetzungen nach der Bauzeit: keine

Schutzgut Klima/Luftqualität/Klimawandel

Die *baubedingten* Emissionen umfassen Abgase der Baumaschinen und Baufahrzeuge in geringem Umfang. Es ist aufgrund der geringen Bauzeit mit keinen erheblichen Wirkungen auf die Luftqualität zu rechnen. Dies gilt auch für den Betrieb, bzw. den Zeitraum des *Betriebes der Lagerfläche*.

Mögliche temporäre, mikroklimatische *Wirkungen während des Betriebes der Lagerfläche* auf die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet können aufgrund der sehr geringen Fläche vernachlässigt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen dauerhafte Festsetzungen nach der Bauzeit: keine

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Negative visuelle Veränderungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden temporär während der Herstellung und des Betriebes der Lagerfläche sowie der Bauzeit der Straßenverlegung für 2 Jahre auftreten. Außer der Umwandlung erlebnisreicher und Wiesenvegetation in eine technische Fläche treten optische Störungen durch den Betrieb der Lagerfläche mit Baufahrzeugen, Container und gelagerten Stoffen auf.

Aufgrund des temporären Charakters und der Wiederentwicklung von blütenreichen Wiesen als öffentliche Grünfläche in sogar etwas größerem Umfang, können die Wirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Belang Fläche

Beim Belang Fläche wird nicht weiterbetrachtet, da durch die Planung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme begründet wird.

Schutzgut Kulturgüter

Belange des Bodendenkmalschutzes werden voraussichtlich aufgrund der Umgestaltung des Geländes während des Kraftwerksbau nicht berührt. Die textlichen Hinweise des rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplan enthalten bereits Hinweise hinsichtlich Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz.

Wechselwirkungen

Im Planungsbereich auftretende Wechselwirkungen, die bei Umsetzung hervorgerufen werden, wurden soweit wie möglich bereits bei den Schutzgütern beschrieben.

2.3 Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen

Um Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu mindern bzw. zu verhindern, ist das Vermeidungsgebot des § 15 (1) BNatSchG zu beachten. Außerdem sind ggfs. Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit zu beachten. Dazu dienen folgende Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans:

Für das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Festsetzung eines Walls aus dem abzuschiebenden Oberboden als Lärm- und Sichtschutz für das nördlich angrenzende Wohngrundstück während des Betriebs der Lagerfläche
- Die maximal zulässige Höhe 5,5 m für Container ermöglicht bei entsprechender Positionierung einen guten temporären Lärmschutz für das nördlich angrenzende Wohngrundstück
- Entwicklung einer erlebniswirksamem artenreichen heimischen Blumenwiese nach Fertigstellung aller Bauarbeiten

Überwiegend für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Erhaltung der Biologischen Vielfalt

- Schutz des Feldahorns im Norden durch Wall
- Entwicklung einer artenreichen heimischen Blumenwiese nach Fertigstellung aller Bauarbeiten
- Fällung des Feldahorns im Bereich der künftigen Zufahrt nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2.)

Festsetzungen und Hinweise insbesondere Schutzgüter Boden, Wasser, Mikroklima

- Schutz des Oberbodens zur Erhaltung seiner Funktionen im Landschaftshaushalt durch sachgerechte Behandlung (Schutzgut Boden und Wasser, Mikroklima)

2.3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB

Im Regelverfahren ist für die vorgesehene Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB anzuwenden.

Bilanzierung des Eingriffs

Der Bewertung von Eingriff und Ermittlung notwendiger Kompensationsfläche wird der neue "Leitfaden" zur Eingriffsregelung in Bauleitplanverfahren (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) aus dem Jahr 2021 zu Grunde gelegt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Einstufung und Bewertung des Gebietes bzw. der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) und die Ermittlung der auszugleichenden Wertpunkte:

Geplante Nutzung	qm	Biotop- und Nutzungstyp	Bewertung	Wertpunkte	Faktor	Eingriffspunkte
Temporäre Festsetzung-Zielzustand während der Bauzeit						
Lagerfläche (incl. Wall) Flur Nr. 1006/50 vorübergehender Eingriff (Fläche abzgl dauerhafte neue Versiegelung Straße)	1.390	G212	mittel	8	0,8	8.896
Dauerhafte Festsetzung- Zielzustand nach der Bauzeit						
Versiegelung durch neue Straße als bleibender Eingriff Flur Nrn. 1006/50 und 1006/59	272	G212	mittel	8	1	2.176
<i>(Entsiegelte Fläche Straße- in der Tabelle Teil der Gesamtfläche BPlanänderung)</i>	338					
Summe	2.000					11.072

Es sind 11.072 Wertpunkte auszugleichen.

Gestaltungsmaßnahmen zum Ausgleich

Es ist im gegenständlichen Verfahren vorgesehen, die Kompensation über eine Gestaltungsmaßnahme und nicht über eine explizite Ausgleichsfläche festzulegen. Im Ergebnis wird über die Festsetzung „öffentliche Grünfläche-artenreiche Extensivwiese“ das gleiche Ziel erreicht.

Für die Kompensation des Eingriffes werden die geplanten öffentlichen Grünflächen mit einer artenreichen, heimischen Blumenwiese (BNT G212-6510) entwickelt. Damit wird ein essentieller Lebensraum für die heimische Flora und die im starken Rückgang begriffenen Insektenarten des artenreichen Offenlandes geschaffen, z.B. für Hummeln und andere Wildbienen, Schwebfliegen, Tagfalter und andere Tiergruppen wie Heuhüpfer.

Ziel ist es, für die Entwicklung der Wiese die Artenvielfalt der Dammwiesen des Eggfingiger Dammes zu nutzen, jedoch nicht ausschließlich. In dem nach Ende der Bauzeit wieder stark durch Erholungssuchende frequentierten Gelände, soll sich schnell ein ansprechender Blühaspekt der Wiese entwickeln. Daher wird auch zuverlässig keimendes Regiosaatgut mit einer geeigneten Wiesenmischung genutzt und zusammen mit Druschgut vom Eggfingiger Damm angesät (Regiosaatgut Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“).

Damit sich ein artenreicher Wiesenbestand mit hohem Blütenanteil dauerhaft entwickelt und bestehen bleibt, wird die Wiese extensiv gepflegt:

- zweimalige Mahd pro Jahr
- Abfuhr Mähgut als Heu, kein Mulchen
- keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden

Bilanzierung der Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleichsbilanz

Nachfolgende Tabelle zeigt die Wertpunktbilanz durch die festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen:

Maßnahmen	qm	BNT Ausgangszustand	Ausgangswertpunkte	Ziel BNT	Wertpunkte	Wertpunkte Aufwertung	Ausgleichspunkte
Entsiegelung alte Straße und Entwicklung artenreiche Extensivwiese Flur Nrn. 1006/50 und 1006/59	338	V11	0	G212-6510	9	9	3.042
Entwicklung artenreiche Extensivwiese, (vorher Grünland bzw. Lagerfläche südlich neuer Zufahrt)	80	O7 (offenes Bau-feld/Bo-den)	1	G212-6510	9	8	640
Entwicklung artenreiche Extensivwiese, (vorher Grünland bzw. Lagerfläche nördlich neuer Zufahrt)	1.310	O7(offenes Bau-feld/Boden)	1	G212-6510	9	8	10.480
neuer Straßenabschnitt	272		-	-			-
Summe*	2000		2				14.162

Durch die vorgesehene hochwertige Wiesenentwicklung entsteht ein Überschuss von 3.090 Wertpunkten (14.162 Wertpunkte Ausgleich abzgl. 11.072 Wertpunkte Eingriff).

2.4 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Der hier maßgebliche Zeitraum umfasst die Herstellung und Nutzung der geplanten Lagerfläche bis einschließlich Herstellung des zu verlegenden Straßenabschnitts.

Das Gebiet liegt im Süden mit einer kleinen Fläche im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Inns. Durch das Vorhaben treten keine Gefährdungen für Anwohner oder das Projekt selbst auf.

Schwere Unfälle und Katastrophen werden während der temporären Baumaßnahmen durch Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Boden- und Grundwasserschutz vermieden.

Gefährdungen von Erholungssuchenden werden durch geplante Sperrungen des Zugangs zum Inndamm und Lenkungsmaßnahmen während des Baustellenbetriebs der geplanten Fischaufstiegsanlage sowie durch sonstige Vorsichtsmaßnahmen an der geplanten Lagerfläche vermieden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es ergibt sich im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk Eggfing-Obernberg keine günstigere Erschließungsvariante. Auch der gewählte Standort der Lagerfläche wird als besonders günstig angesehen, da er direkt an der Zufahrtsstraße „Am Innwerk“ liegt.

2.6 Merkmale/Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

Besondere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wurden die vorliegenden Pläne Flächennutzungsplan Gemeinde Bad Füssing, das Arten- und Biotopschutzprogramm Lkrs. Passau, die amtliche Artenschutzkartierung und die amtliche Biotopkartierung Bayern ausgewertet und zusätzliche Geländebegehungen durchgeführt. Außerdem wurde der internetbasierte „Umweltatlas“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingesehen und ausgewertet. Zusätzlich wurden die folgenden nicht veröffentlichten Gutachten eingesehen:

- Immissionstechnisches Gutachten – Schalimmissionsschutz- zur Errichtung einer FAA am Kraftwerk Eggfing-Oberberg. Büro Hook & Partner Sachverständige PartGmbH, Landshut vom 11.8.2020.

- Immissionstechnisches Gutachten- Luftreinhaltung zur Errichtung einer FAA am Kraftwerk Eggfing-Oberberg. Büro Hook & Partner Sachverständige PartGmbH, Landshut vom 18.5.2020.
- Untersuchung Schwarzdecke-umwelttechnischer Kurzbericht für das Revitalisierungsprojekt GEO, Ing.-Büro Crystal Geotechnik GmbH, Wasserburg, vom 1.9.2023

Die Bewertungen wurden verbal-argumentativ auf Grundlage allgemein bekannter ökologischer Zusammenhänge durchgeführt.

2.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen oder auf mit Unsicherheit behaftete Prognosen abzielen.

Derzeit wird kein Bedarf für Überwachungsmaßnahmen gesehen.

2.8 Zusammenfassung

Der Gemeinderat von Bad Füssing hat am 22.10.2022 den Beschluss für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ gefasst, um im Zusammenhang mit dem seitens der Innwerk AG-VERBUND geplanten Fischeaufstieg am Kraftwerk die dafür notwendige Verlegung der Zufahrt „Am Innwerk“ und temporäre Lagerflächen auf der angrenzenden, gemeindeeigenen Wiese Flur Nr. 1006/50 zu ermöglichen.

Die Änderung mit Deckblatt 1 erfolgt nur innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit einer Flächengröße von ca. 0,2 ha. Dieser setzt 2 Zielzustände fest:

1. eine zeitlich befristete Nutzung des gemeindlichen Grundstücks Flur Nr. 1006/50 als Lagerfläche bis zum Ende der Bauarbeiten zum Fischeaufstieg, voraussichtliche Dauer bis ca. Mitte 2027.
2. die verlegte Gemeindestraße und öffentliche Grünflächen ab Ende der Bauzeit ca. Mitte 2027

In Bezug auf den **Menschen** treten während der Baumaßnahmen und dem Betrieb der geplanten Lagerfläche vorübergehende Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen im Wesentlichen für die Anwohner und Anwohnerinnen an der Zufahrtsstraße zum Kraftwerk und für das direkt angrenzende Wohngrundstück auf. Es wird erwartet, dass die aus dem Betrieb der relativ kleinen Lagerfläche auftretende Belastungen mit Staub und Feinstaub zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Zusatzbelastung für die Nachbarschaft während der ca. 2 Jahre dauernden Bauzeit der Fischeaufstiegsanlage

führen wird. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist dazu ein schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet zu führen.

Gefährdungen von Erholungssuchenden durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen wird durch entsprechende Maßnahmen vorbeugt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (nach der Bauzeit) auf die Erholungsfunktion der Landschaft und die Naherholungsmöglichkeiten werden nicht auftreten, da die dann dauerhaft festgesetzte öffentliche Grünfläche und Straße dem Zustand vor Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gleichkommt.

Bezüglich der **Pflanzen- und Tierwelt** geht temporär die gesamte Vegetation, - eine mäßig artenreiche Wiese sowie ein jüngerer Feldahorn, verloren. Es werden jedoch nach Ende der Nutzung der Lagerfläche entsprechend der dauerhaften Festsetzung wieder öffentliche Grünflächen entwickelt werden. Durch die vorgesehene artenreiche Wiesenentwicklung verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Vegetation oder Fauna im Änderungsbereiches. Im Vergleich zum derzeitigen Zustand wird die Biologische Vielfalt durch die Entwicklung einer artenreichen, extensive genutzten Wiese für die heimische Flora und Offenlandinsekten gefördert.

Veränderungen im Landschaftshaushalt werden sich temporär für die Schutzgüter **Boden, Wasser und Mikroklima** durch Oberbodenabschub und Betrieb einer Lagerfläche ergeben. Die temporären Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie Versickerung/ Grundwasserneubildung und auf das Mikroklima können aufgrund der kleinen Fläche vernachlässigt werden. Zur Vermeidung von potenziell auftretenden schädlichen Auswirkungen wie z.B. Stoffeinträge ins Grundwasserwasser oder schädlichen Veränderungen des Oberbodens werden die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Negative visuelle Veränderungen auf das **Landschafts- und Ortsbild** werden temporär während der Herstellung und des Betriebs der Lagerfläche sowie der Bauzeit der Straßenverlegung für ca. 2 Jahre auftreten. Aufgrund des temporären Charakters und der Wiederentwicklung von blütenreichen Wiesen als öffentliche Grünfläche in sogar etwas größerem Umfang, können die Wirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Kulturgüter wie Bodendenkmale werden aller Voraussicht nach nicht berührt.

Insgesamt sind mit dem Vorhaben durch Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1) nur geringe und unerhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und die menschliche Gesundheit verbunden.

2.9 Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB): Änderungsfassung v. 20.12.2023

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald (12), (Stand: August 2011).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Hrsg.): BayernViewer-Denkmal <http://www.bfkd.bayern.de/denkmalfassung/denkmalliste/bayernviewer> (Stand: Januar 2020).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), <http://fisnat.bayern.de/finweb> (Stand: 2024).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Umweltatlas Bayern - <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite> (Stand: Januar 2024).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete. [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) (Stand: April 2024)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (HRSG.) (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, 2. Auflage, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND BAY. STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) (2019): Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe. 1. Auflage, München.

BÖLL, S. ET AL, 2019: Urbane Artenvielfalt fördern. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, H 51. 2019. Eugen Ulmerverlag. Stuttgart.

BRÖKER, S. (2017): Mehr Hitze, mehr Starkregen, aber auch längere Trockenperioden. Monitoring bestätigt Klimawandel in Süddeutschland. In: Korrespondenz der Wasserwirtschaft (10) Nr. 1.

BUSSE, J., DIRNBERGER, F., PRÖBSTL, U., SCHMID, W. (2007): Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Ratgeber für Planer und Verwaltung, erweiterte Fassung, München.

BUSSE, J., DIRNBERGER (2021): Die neue Bayerische Bauordnung, Handkommentar. Rehm-Verlag, Heidelberg.

CRYSTAL GEOTECHNIK GMBH (2023): Untersuchung Schwarzdecke-umwelttechnischer

Kurzbericht für das Revitalisierungsprojekt GEO. Unveröffentlichtes Gutachten, Wasserburg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), Anhang II.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.

GASSNER, E. ET AL (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12). C.F.Müller-Verlag.

HOOK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE PARTGMBH (2020): Immissionstechnisches Gutachten - Luftreinhalte- zur Errichtung einer Umgehungsrinne als Fischwanderhilfe und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen am Kraftwerk Eggling-Oberberg. Unveröff. Gutachten, Landshut.

HOOK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE PARTGMBH (2020): Immissionstechnisches Gutachten- Schalimmissionsschutz- zur Errichtung einer Umgehungsrinne als Fischwanderhilfe und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen am Kraftwerk Eggling-Oberberg. Unveröff. Gutachten, Landshut.

OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, Achte Auflage. Stuttgart (HOHENHEIM)

REG. V. NIEDERBAYERN (2002): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen Niederbayern.

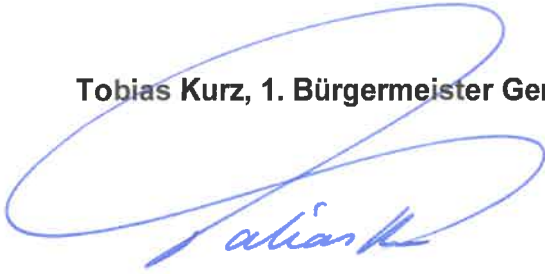
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION 12 DONAU-WALD (2016): Regionalplan Donau-Wald, (Stand: 2021)

SCHOLLES, F. ET AL (2019): Zukunftsfit mit Umweltprüfung- neues Recht und Handlungsfelder. UVP Report 33 (1)1/19. S. 2-26.

UMWELTBUNDESAMT (2017): <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>).

WENDE, W. ET AL (2017): Klimawandel und Klimawandelanpassung in der Umweltprüfung von Raumordnungs- und Bauleitplänen. Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Lfg.5/17, XI/17. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Tobias Kurz, 1. Bürgermeister Gemeinde Bad Füssing



Bad Füssing, **12.02.25**



Thomas Herrmann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt ByAK



Neuburg a. Inn, 16.12.2024

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ - Deckblatt 1, Ortsteil Eggling

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau



16.12.2024

1. **Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Innwerksiedlung“ mit Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.02.2024 hat in der Zeit vom 22.02.2024 bis 26.03.2024 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.02.2022 hat ebenfalls in der Zeit 22.02.2024 bis 26.03.2024 stattgefunden.

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.04.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Innwerksiedlung“ in der Fassung vom 15.04.2024 gebilligt.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2024 bis 06.07.2024 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 05.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2024 bis 06.07.2024 beteiligt.

Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Innwerksiedlung“ gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.04.2024 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Innwerksiedlung“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12.02.2025 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 12.02.2025 bekannt gegeben.

2. Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“

Südlich der Ortschaft Eggfing, Gemeinde Bad Füssing, befindet sich die Siedlung Innwerkstraße, für die seit 2017 ein rechtsgültiger Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht.

Für das Vorhaben der Innwerk AG, südlich davon auf eigenen Flächen einen Fischaufstieg am Innkraftwerk Eggfing-Obernberg anzulegen, ist es notwendig, den bestehenden Kraftwerksdurchlass der Kraftwerkszufahrt abzutragen, eine Brücke über den Malchinger Bach neu zu bauen und die Kraftwerks-Zufahrtsstraße zu verschwenken. Weiterhin wird seitens der Gemeinde Bad Füssing auf der gemeindeeigenen Wiese Flur Nr. 1006/50 der Innwerk AG für die Bauzeit des Fischaufstiegs eine temporäre Lagerfläche zur Verfügung gestellt.

Um die geplante temporäre Nutzung als Lagerfläche und die dauerhafte Verschwenkung der Gemeindestraße zu ermöglichen, ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und den rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Innwerksiedlung“ mit Deckblatt 1 zu ändern. Dazu wurde vom Gemeinderat Bad Füssing am 17.10.2022 der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans gefasst.

Deckblatt Nr. 1 umfasst eine zeitlich befristete Nutzung des Grundstücks Flur Nr. 1006/50 als Lagerfläche bis Ende der Bauarbeiten zum Fischaufstieg, voraussichtliche Dauer bis Mitte 2027. Weiterhin werden für den Zeitraum nach Ende der Bauzeit ab Mitte 2027 der endgültige Zielzustand der zu verlegenden Gemeindestraße sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind:

1. eine zeitlich befristete Nutzung des Grundstücks Flur Nr. 1006/50 als Lagerfläche bis Ende der Bauarbeiten zum Fischaufstieg, voraussichtliche Dauer bis Mitte 2027. Zulässig sind
 - die Aufstellung von Containern bis zu einer Höhe von 5,5 m
 - ein Erdwall bis zu einer Höhe von 2,0 m
 - eine GRZ von max. 0,8
2. die verlegte Gemeindestraße und eine öffentliche Grünfläche ab Ende der Bauzeit ca. Mitte 2027

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben stehen keine alternativen Flächen zur Verfügung. Die Nutzung der Fläche ist optimal mit allen abgestimmt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die Umwelt wurden im Umweltbericht (Teil der Begründung) geprüft.

Es wird erwartet, dass für die Anwohner (**Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**) die aus dem Betrieb der relativ kleinen Lagerfläche auftretende Belastungen mit Staub und Feinstaub zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Zusatzbelastung während der ca. 2 Jahre dauernden Bauzeit der Fischaufstiegsanlage führen wird. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist jedoch ein schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet zu führen, um erheblich Auswirkungen durch Schalleinwirkungen zu vermeiden. Gefährdungen von Erholungssuchenden durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen kann durch entsprechende Maßnahmen vorbeugt werden.

Bezüglich der **Pflanzen- und Tierwelt** geht temporär die gesamte Vegetation, - eine mäßig artenreiche Wiese sowie ein jüngerer Feldahorn, verloren. Durch die vorgesehene artenreiche Wiesenentwicklung nach der Bauzeit verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen, zumal die Biologische Vielfalt durch die Entwicklung einer artenreichen, extensive genutzten Wiese für die heimische Flora und Offenlandinsekten gefördert wird.

Veränderungen im Landschaftshaushalt werden sich temporär für die **Schutzgüter Boden, Wasser und Mikroklima** ergeben. Die temporären Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie Versickerung/ Grundwasserneubildung und auf das Mikroklima können aufgrund der kleinen Fläche vernachlässigt werden. Dazu sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von potenziell auftretenden schädlichen Auswirkungen wie z.B. Stoffeinträge ins Grundwasserwasser oder schädlichen Veränderungen des Oberbodens zu beachten.

Negative visuelle Veränderungen auf das **Landschafts- und Ortsbild** werden nur temporär während der Herstellung und des Betriebs der Lagerfläche sowie der Bauzeit der Straßenverlegung für ca. 2 Jahre auftreten. Aufgrund des temporären Charakters und der Wiederentwicklung von blütenreichen Wiesen als öffentliche Grünfläche in sogar etwas größerem Umfang, können die Wirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Insgesamt sind mit dem Vorhaben durch Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen nur geringe und unerhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und die menschliche Gesundheit verbunden.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde in der Zeit vom 22.02.2024 bis 26.03.2024 durchgeführt.

Die **öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde in der Zeit vom 05.06.2024 bis 06.07.2024 durchgeführt.

Sowohl bei der frühzeitigen Beteiligung als auch bei der Beteiligung zum Planentwurf (öffentliche Auslegung) sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

6. Berücksichtigung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die **frühzeitige Behördenbeteiligung** wurde in der Zeit vom 22.02.2024 bis 26.03.2024 durchgeführt. Die wesentlichen planinhaltlich vorgebrachten Anregungen aus dieser Beteiligung wurden wie folgt berücksichtigt:

1. Schreiben des Technischen Umweltschutzes vom 27.02.2024:

Der technische Umweltschutz hat grundsätzlich keine Bedenken zum Bebauungsplan, weist allerdings darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Lärmimmissionen geprüft wird. Es wurde empfohlen mittels eines schalltechnischen Nachweises die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von den Lärmimmissionen darzulegen. In den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde die Forderung des technischen Umweltschutzes unter der Ziffer § 17 (3) Schallschutz aufgenommen:

2. Schreiben der Abteilung Wasserrecht-Bodenschutz vom 22.02.2024 zum zu beachtenden Bodenschutz

Die textlichen Festsetzungen von Deckblatt Nr. 1 wurden entsprechend des Hinweises redaktionell ergänzt und unter Punkt E Hinweise-Text wie folgt aufgenommen:

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Auf die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

3. Schreiben der Abteilung Wasserrecht-Überschwemmungsgebiete vom 27.02.2024:

Die Abteilung Wasserrecht wies auf die Berücksichtigung des § 78 (3) WHG hin. Des Weiteren wurde auf die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA DEG) hinsichtlich der Einhaltung der in § 78 (3) enthaltenen Punkte zum Hochwasserschutz verwiesen. Es wurde jedoch festgestellt, dass eine Beurteilung zum Hochwasserschutz in der Stellungnahme des WWA DEG vom 19.03.2024 nicht erfolgte. Es wurde seitens des Umweltberichtes festgestellt, dass sich mit der vorgesehenen Änderung der Straßenführung keine nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen. §78 (3) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz ergeben, da insgesamt sogar Fläche entsiegelt wird. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt und in der Planfassung das Überschwemmungsgebiet des Inns nachrichtlich aufgenommen.

4. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.03.2024:

Das WWA teilte mit, dass die im Vorentwurf enthaltene Festsetzung zur Abschiebung des Oberbodens bodenschutzfachlich zustimmungsfähig wäre, wenn unter dem Oberboden

verdichtungsunempfindliche Carbonatsandkiese (Kalkpaternia) ansteht. Andernfalls entspricht die Vorgehensweise nicht mehr dem Stand der Technik. Da der Umweltbericht keine detaillierten Bodenkennwerte enthält und die gegenständliche Maßnahme ohnehin als Teil Gesamtmaßnahme: „Fischaufstieg am Innkraftwerk Eggfing-Obernberg“ von einem entsprechend qualifizierten Büro bodenkundlich zu begleiten ist, kann die bodenkundlich begründete Entscheidung über die Vorgehensweise (Oberboden abschieben bzw. Belassen, Flächenschutz) im dann vorzulegenden Bodenschutzkonzept getroffen werden. In den Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde die Festsetzung § 18 (1) zum Bodenschutz entsprechend der Forderung des WWA DEG geändert.

5. Schreiben des ZAW Donau-Wald vom 27.02.2024:

Die ZAW Donau-Wald erklärte mit Schreiben vom 27.02.2024 mit, dass die Abfallentsorgung der Siedlung über die als Ringstraße angelegte Erschließungsstraße „Am Innwerk“ erfolgt. Mit der im Vorentwurf enthaltenden Planzeichnung zur Verlegung der Zufahrt ist gemäß dem Schreiben weder ein Befahren der Ringstraße noch ein Wenden für die Müllfahrzeuge möglich, da die Kurvenbereiche zu eng sind. Der Kurvenbereich der Erschließungsstraße wurde im Bebauungs- und Grünordnungsplan entsprechend der seitens ZAW vorgegebenen Schleppkurve für ein 3-achsiges Müllfahrzeuge geändert. Breiten von Bestandsstraßen waren jedoch nicht zu ändern. Damit kann nach Fertigstellung der Maßnahme weiterhin die Müllentsorgung über die als Ringstraße angelegte Erschließungsstraße „Am Innwerk“ erfolgen.

Die **2. Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 05.06.2024 bis 06.07.2024 durchgeführt. Hier verwies das LRA Passau, Abt. Bodenschutz auf die schon in der 1. Stellungnahme vorgebrachten Äußerungen zum Bodenschutz. Dieser Belang wurde bereits im Entwurf der Änderungen in Text und Begründung berücksichtigt.

Bad Füssing, den 12.02.2025



Tobias Kurz
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

I.

Der Gemeinderat Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 16.12.2024

für das Gebiet „Innwerksiedlung“ mit Deckblatt Nr. 1 die Änderung

des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

ist von der / vom Landratsamt Passau

mit Schreiben vom Az:

genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i.d.F. vom 16.12.2024 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 17 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.



Gemeinde Bad Füssing

Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Bad Füssing, 12.02.2025

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 12.02.2025

Der Bebauungsplan Grünordnungsplan

Abgenommen am 27.02.2025

ist somit am 12.02.2025 in Kraft getreten.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung